

### § 1 Vertragsgegenstand/Leistungen der envia TEL GmbH

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für zwischen der envia TEL GmbH, Friedrich-Ebert-Str. 26, 04416 Markkleeberg, vertreten durch den Geschäftsführer, Sitz: Markkleeberg, Registergericht: Amtsgericht Leipzig, HRB 24812 (nachfolgend envia TEL genannt) und dem Vertragspartner (nachfolgend Verbraucher genannt) geschlossene Verträge über das Erbringen von Telekommunikationsdiensten. Hiervon sind insbesondere die Vermittlung von Telefongesprächen, die Bereitstellung von Telefonanschlüssen, von Datenverbindungen als auch die Bereitstellung von Internet-Zugängen und Internet-Diensten und die Übertragung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen umfasst.

(2) Die vertraglichen Leistungen ergeben sich aus dem Auftragsformular, der jeweiligen Leistungsbeschreibung und der jeweiligen Preisliste der envia TEL zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und eventuell zusätzlicher schriftlicher Vereinbarungen der Vertragspartner.

(3) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Verbraucher über die in § 1 Abs. (1) genannten Leistungen. Verträge oder Angebote auf Grundlage entgegenstehender AGB werden von envia TEL abgelehnt.

(4) Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die regulatorischen Rahmenbedingungen beeinflusst, die durch das TKG sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und den mit anderen Netzbetreibern geltenden Interconnection-Verträgen und möglichen Fakturierungs- und Inkassoverträgen sowie den im TK-Bereich ergehenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) sowie der Verwaltungsgerichte und gegebenenfalls anderer Behörden oder Gerichte vorgegeben werden. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von diesen Rahmenbedingungen abhängig ist und das Risiko von Änderungen nicht einseitig von envia TEL zu tragen ist. Änderungen können deshalb zu einer Anpassung des Vertrages nach § 313 BGB führen. Kommt envia TEL wegen der Änderungen (z. B. Einführung einer ALL-IP-Zusammenschaltung/NGN) aufgrund vertraglicher Vereinbarung zusätzlich ein einseitiges Änderungsrecht zu, geht dies der vorgenannten Vertragsanpassung nach Wahl von envia TEL vor.

(5) Das Telekommunikationsgesetz gilt auch dann, sollte in den folgenden Bedingungen nicht ausdrücklich auf dieses Bezug genommen werden.

### § 2 Zustandekommen des Vertrages/Leistungsbeginn

(1) Der Vertragsschluss erfolgt bei Verträgen ohne Mindestvertragslaufzeit durch Annahme der Bestellung, mittels schriftlicher Auftragsbestätigung durch envia TEL, im Einzelfall auch durch Bereitstellen der Leistung.

(2) Soweit im Vertrag Mindestvertragslaufzeiten vereinbart werden, beginnt die Vertragslaufzeit am Tage der Leistungsbereitstellung durch envia TEL zu laufen. Der Verbraucher erhält in der Auftragsbestätigung der envia TEL den Beginn der Laufzeit des Vertragsverhältnisses und den Zeitpunkt seiner erstmaligen Kündigungsmöglichkeit explizit mitgeteilt.

(3) envia TEL ist berechtigt, einen Vertragsabschluss mit dem Verbraucher abzulehnen. Eine Auftragsbestätigung oder ein Ablehnungsschreiben erfolgt innerhalb von vier Wochen. Während dieser Frist ist der Verbraucher an sein Angebot in Form der Bestellung gebunden.

(4) envia TEL akzeptiert nur volljährige Personen als Vertragspartner.

(5) Auf Wunsch des Verbrauchers wird envia TEL netzseitig bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne des § 3 Nr. 18a TKG sperren, soweit dies technisch möglich ist. Diese Sperrung erfolgt für den Verbraucher kostenlos. Sollte der Verbraucher eine Freischaltung der gesperrten Rufnummernbereiche wünschen, so kann envia TEL für diese Freischaltung eine Gebühr erheben, deren Höhe der gültigen Preisliste entnommen werden kann.

(6) Soweit envia TEL entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringt, die ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet werden und dementsprechend nicht zu den entgeltlichen Austauschleistungen zählen, können diese jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus für den Kunden nicht.

### § 3 Änderungen der Vertragsbedingungen

(1) Bei einer Änderung der von envia TEL zu zahlenden Entgelte für besondere Netzzugänge, für die Netzzusammenschaltung oder für telekommunikative und telekommunikationsgestützte Dienste anderer Anbieter, zu denen envia TEL dem Verbraucher Zugang gewährt, kann envia TEL die vom Verbraucher vertraglich geschuldeten Entgelte für die betroffene Leistung entsprechend nach billigem Ermessen anpassen, ohne dass ein Widerspruchs- oder Kündigungsrecht des Verbrauchers entsteht. Das billige Ermessen ist in der Weise auszuüben, dass envia TEL nur die Änderungen ausgleicht, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. Dies gilt insbesondere für die eventuell vereinbarte Zugangsvermittlung zu Sonderrufnummern (wie z. B. 0900/0137, Inmarsat usw.). Ein Änderungsrecht nach billigem Ermessen ergibt sich auch zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an zwingende Vorgaben des TKG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie

an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zur Deutschen Telekom AG, deren mit dieser im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen und anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld). envia TEL teilt dem Verbraucher diese Änderungen mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten mit und wird Änderungen nur insoweit unter Beachtung der Interessen des Verbrauchers vornehmen, wie es zwingend erforderlich ist. Bei jeder Änderung nach billigem Ermessen steht dem Verbraucher das Recht einer gerichtlichen Überprüfung der Änderung auf deren Angemessenheit zu. Weitergehende Ansprüche des Verbrauchers, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen.

(2) envia TEL ist nach diesem Vertrag berechtigt, jede zukünftig mögliche gesetzliche Änderung der Mehrwertsteuer in dem Maße an den Verbraucher im Rahmen einer Anpassung des Endkundenpreises durch einfache schriftliche Erklärung weiterzugeben, wie es der Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes entspricht. envia TEL hat den Verbraucher mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderung auf diese Erhöhung hinzuweisen.

(3) Alle vorstehend genannten Änderungen der Vertragsbedingungen werden dem Verbraucher nach Wahl von envia TEL schriftlich oder in Textform mitgeteilt und treten einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Sofern envia TEL dem Verbraucher Mitteilungen nicht im Volltext zukommen lässt, wird der Verbraucher in der Mitteilung darüber informiert, wo und wie er den Volltext der Mitteilung erhalten kann.

(4) envia TEL kann die Vertragsbedingungen außerdem ergänzend zu den vorstehenden Absätzen nach billigem Ermessen unter Beachtung der Interessen des Verbrauchers und den folgenden Bedingungen ändern. Ändert envia TEL die Vertragsbedingungen zu Ungunsten des Verbrauchers, kann der Verbraucher der Änderung innerhalb von sechs Wochen nach der Änderungsmitteilung schriftlich widersprechen. Widerspricht der Verbraucher nicht fristgemäß, gilt die Änderung als genehmigt. Auf diese Folge weist envia TEL den Verbraucher bei der Änderungsmitteilung hin.

### § 4 Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Das Vertragsverhältnis über die einzelnen Leistungen wird auf unbestimmte Dauer, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, geschlossen.

(2) Wenn nichts Abweichendes in den einzelvertraglichen Vereinbarungen geregelt ist, ist das Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende ordentlich kündbar, soweit eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart ist jedoch frühestens zum Ablauf dieser Mindestvertragslaufzeit.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

a) die Eröffnung eines auch vorläufigen Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Partei oder gegebenenfalls eines persönlich haftenden Gesellschafters bzw. das Stellen eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie die Ablehnung eines solchen Antrages mangels Masse;

b) wenn der Verbraucher für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung oder einen länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlichen geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht, in Verzug kommt, sofern die Gesamtforderung mindestens 75,00 € beträgt;

c) wenn ein erforderlicher Grundstücksnutzungsvertrag beendet oder vom Verbraucher nicht innerhalb eines Monats nach Antrag vorgelegt wird; oder

d) der Verbraucher die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder andere betrügerische Handlungen zum Nachteil der envia TEL vornimmt,

e) wenn der Verbraucher auf von envia TEL bereitgestellten Speicherplatz Informationen nach § 16 Abs. (2) hinterlegt oder auf strafbare Informationen hinweist oder Hyperlinks zu solchen Informationen platziert; oder

f) wenn die Leistung aufgrund von technischen Störungen, die weder envia TEL noch der Verbraucher zu vertreten haben, nicht mehr oder nur mit erheblichen Qualitätseinschränkungen erbracht werden kann; oder

g) wenn das Nutzungsverhalten des Verbrauchers erheblich vom typischen Nutzungsverhalten einer Privatperson abweicht und Indizien für eine gewerbsmäßige oder kommerzielle Nutzung erkennen lässt.

(4) envia TEL kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn im Einzelfall ein Gestattungsvertrag zur Nutzung des Grundstücks benötigt wird und der Verbraucher auf Verlangen von envia TEL diesen nicht binnen eines Monats vorlegt oder der dinglich Berechtigte (i. d. R. der Grundstückseigentümer) den Nutzungsvertrag kündigt. Sind der Antrag fristgerecht vorgelegt und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden, darf der Verbraucher den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn envia TEL den Antrag nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrages annimmt.

(5) envia TEL ist berechtigt, bereits nach erfolgter erstmaliger Sperrung des Anschlusses das Vertragsverhältnis zu kündigen.

(6) Kündigungen müssen in Textform erfolgen.

(7) envia TEL wird im Falle des Wohnsitzwechsels des Verbrauchers die vertraglich geschuldeten Telekommunikationsleistungen ohne Änderung der vereinbarten

Vertragslaufzeit weiter erbringen, sofern die Leistungen am neuen Wohnsitz des Verbrauchers von envia TEL angeboten werden. envia TEL ist berechtigt, für den durch den Umzug des Kunden entstandenen Aufwand ein Entgelt gemäß der aktuell gültigen Preisliste zu verlangen. Wird die Leistung von envia TEL am neuen Wohnsitz des Verbrauchers nicht angeboten, ist der Verbraucher zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats berechtigt.

## § 4a Belehrung über gesetzliches Widerrufsrecht für Verbraucher

**(1) Widerrufsrecht:** Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Den Kauf oder die Miete eines Endgerätes können Sie – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – auch durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, bezüglich der Erbringung von Dienstleistungen jedoch nicht vor Vertragsschluss, bezüglich der Lieferung von Waren jedoch nicht vor Erhalt der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache.

Der Widerruf ist zu richten an: envia TEL GmbH, Auftragserfassung, Annahofen Graben 1-3, 03099 Kolkwitz. Die Rücksendung der Sache hat zu erfolgen an: envia TEL GmbH, Friedrich-Ebert-Str. 26, 04416 Markkleeberg.

**(2) Widerrufsfolgen:** Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenen-

falls gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit gegebenenfalls Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Kosten und Gefahr zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

**(3) Besondere Hinweise:** Bei einer Dienstleistung erlischt Ihr Widerrufsrecht vorzeitig, wenn envia TEL mit der Ausführung der Dienstleistung mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder sie diese selbst veranlasst haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

## § 5 Preise, Abrechnung, Aufrechnung und Zahlungsmodalitäten

(1) Alle in den Preislisten von envia TEL oder anderweitig angegebenen Entgelte gegenüber Verbrauchern verstehen sich inkl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die gültige Preisliste der envia TEL ist unter <http://www.enviatel.tv> zu finden und ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Bestellunterlagen.

(2) Ab Bereitstellung der Leistung sind die monatlich zu zahlenden Entgelte jeweils 14 Kalendertage nach Rechnungslegung fällig und ohne Abzug zahlbar, soweit envia TEL mit dem Verbraucher schriftlich nichts Anderweitiges vereinbart hat. In der monatlichen Rechnung sind die Entgelte für den jeweiligen Vormonat enthalten. Für den ersten angebrochenen Monat ist eine zeitanteilige Grundgebühr zu entrichten. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet. Sonstige einmalige Entgelte für Leistungen der envia TEL (z. B. Monteurleistungen, Einrichtungspreise, Kaufpreise u.a.) sind ebenfalls jeweils 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.

(3) Soweit der Verbraucher envia TEL keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag spätestens an dem in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungstermin auf einem auf der Rechnung angegebenen Konto von envia TEL gutgeschrieben sein. Hat der Verbraucher envia TEL eine Einzugsermächtigung erteilt,

wird envia TEL den Rechnungsbetrag an dem auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungstermin, frühestens aber fünf Werktagen nach dem im regelmäßigen Verkehr zu erwartenden Rechnungszugang vom Konto des Verbrauchers abbuchen.

(4) Der Verbraucher kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen, soweit die der Aufrechnung zugrunde liegende Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von envia TEL anerkannt ist.

(5) Einwendungen gegen Rechnungsbeträge sind innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber envia TEL schlüssig begründet, schriftlich geltend zu machen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an envia TEL. envia TEL wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen fristgemäßen Einwendung hinweisen. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung, gesetzliche Ansprüche des Verbrauchers bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

(6) Innerhalb der achtwöchigen Beanstandungsfrist kann der Verbraucher schriftlich die Vorlage eines Entgeltnachweises und das Ergebnis einer technischen Prüfung verlangen. Soweit der Verbraucher nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme von Leistungen der envia TEL oder durch envia TEL in Rechnung gestellte Leistungen Dritter nicht zugerechnet werden kann, hat envia TEL keinen Anspruch auf Entgelt gegen den Verbraucher.

(7) Für zurückgegebene Lastschriften oder Einzüge hat der Verbraucher die angefallenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, in dem er die Zurückweisung zu vertreten hat.

(8) envia TEL ermöglicht es dem Verbraucher auf Wunsch, die Rechnungen im Online-Kundenportal von envia TEL über das Internet einzusehen (Onlinerechnung), herunter zu laden und selber auszudrucken sowie sich per E-Mail über neue Rechnungen informieren zu lassen. Der Verbraucher erhält zu diesem Zweck eine Benutzerkennung und ein Passwort. Die Rechnungsdaten werden sechs Monate auf dem Kundenportal zur Verfügung gehalten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Verzichtet der Verbraucher auf den Rechnungsversand per Post, ist er verpflichtet, die Rechnung regelmäßig abzurufen und sich ggf. eine E-Mail-Benachrichtigung für neue Rechnungen einzurichten. Die Rechnungen gelten am nächsten Werktag als zugegangen, nachdem sie von envia TEL in das Kundenportal unter dem Benutzerkonto des Verbrauchers eingestellt worden sind.

(9) Die Verbindungsdauer wird in Zeiteinheiten unterteilt. Angefangene Zeiteinheiten zählen als volle Zeiteinheiten. Für Verbindungen unter einer Sekunde Verbindungsdauer wird als Verbindungsdauer eine Sekunde zu Grunde gelegt. Verbindungen der envia TEL werden, soweit für die jeweilige Verbindung nichts Abweichendes geregelt ist, mit einer Zeiteinheit von 60 Sekunden abgerechnet. Je angefangene 60 Sekunden werden die jeweils angegebenen Preise berechnet.

(10) Im Falle des Wechsels des Verbrauchers zu einem anderen Anbieter von Telekommunikationsleistungen hat envia TEL als abgebendes Unternehmen ab Beendigung der vereinbarten Leistung bis zum Ende der sich aus § 46 Abs. 1 TKG ergebenden Leistungspflicht einen Entgeltanspruch in Höhe der ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen, mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf Zahlung der Anschlussentgelte um 50% reduziert wird, es sei denn, envia TEL weist nach, dass der Verbraucher das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Die diesbezügliche Abrechnung erfolgt durch envia TEL taggenau.

## § 6 Verzug

(1) Kommt der Kunde mit der Zahlung des Entgelts in Verzug, so ist envia TEL berechtigt, jährliche Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen.

(2) Bei wiederholt eingetretenem Verzug des Kunden oder wenn durch anderweitige Umstände, insbesondere bei drohender Insolvenz, die nicht fristgerechte Zahlung des Kunden zu besorgen ist, ist envia TEL berechtigt, die Rechnungslegung auf Vorkasse umzustellen.

(3) Der Kunde hat nach Verzugseintritt für die erste Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 2,50 € zu zahlen. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, keinen oder einen wesentlich geringeren Schaden nachzuweisen.

(4) Die Geltendmachung von Kosten weiterer Mahnungen sowie Ansprüche wegen Zahlungsverzugs behält sich envia TEL ausdrücklich vor.

(5) Gerät envia TEL mit der vertraglich geschuldeten Leistung in Verzug, so haftet sie nach Maßgabe der Regelung in § 21 (Haftung). Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn envia TEL die vertraglich geschuldete Leistung nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten, angemessenen Nachfrist erbringt.

## § 7 Aussetzung der vertraglichen Leistung/Sperrung

(1) Unbeschadet weiterer Ansprüche ist envia TEL berechtigt, bei Zahlungsverzug des Verbrauchers die vertragliche Leistung für Telefondienste an festen Standorten auszusetzen, soweit die Zahlungsverpflichtung des Verbrauchers gegenüber envia TEL mindestens 75,00 € beträgt. Bei der Berechnung der Höhe des Verzugsbetrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen unbe-

rücksichtigt, die der Verbraucher formgerecht und schlüssig begründet und beanstandet hat. Ebenso bleiben nicht titulierte Forderungen Dritter im Sinne des § 45h TKG außer Betracht, auch wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Die Sperre darf frühestens zwei Wochen nach schriftlicher Androhung der Leistungsaussetzung unter Hinweis auf die Möglichkeit des Verbrauchers, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, erfolgen.

(2) Im Übrigen darf envia TEL die vertragliche Leistung für Telefondienste an festen Standorten oder andere Dienstleistungen ohne Ankündigung und ohne Einhaltung einer Wartefrist aussetzen sofern der sachliche und zeitliche Umfang der Aussetzung der vertraglichen Leistungen nicht unverhältnismäßig ist, wenn

a) der Verbraucher Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat und die Sperre im Rahmen der Verhältnismäßigkeit das mildere Mittel ist;

b) eine Gefährdung der Einrichtungen von envia TEL, öffentlicher Telekommunikationseinrichtungen oder der öffentlichen Sicherheit droht;

c) envia TEL gesicherte Kenntnis davon hat, dass der Verbraucher in gesetzlich verbotener Weise bestimmte Übersendungen und Übermittlung von Informationen, Sachen oder sonstigen Leistungen vorgenommen hat und envia TEL zur Verhinderung der Wiederholung verpflichtet ist (§ 45o TKG), insbesondere durch den Verstoß gegen § 16 Abs. (2) dieser AGB; oder

d) das Entgeltaufkommen des Verbrauchers in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Verbraucher bei einer späteren Aussetzung der Leistungen Entgelte für die in der Zwischenzeit erbrachten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und geleistete Sicherheiten verbraucht sind.

(3) envia TEL wird die Sperre nach Möglichkeit auf die betroffene Leistung beschränken und unverzüglich aufheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind. Im Fall einer Sperre des Telefonanschlusses des Verbrauchers durch envia TEL wird diese Sperre zunächst auf abgehende Telefonverbindungen beschränkt. Falls der zur Sperre führende Grund auch eine Woche nach Vornahme der Sperre noch fortbesteht, ist envia TEL berechtigt, den Telefonanschluss des Verbrauchers insgesamt zu sperren.

(4) Die Verpflichtung des Verbrauchers zur Zahlung von monatlichen Grundpreisen für den Zeitraum der vom Verbraucher verursachten Sperrung bleibt unberührt. Dies gilt jedoch nur für den Zeitraum bis zur fristlosen Kündigung. Die sodann noch bis zum Ende einer etwaigen Mindestvertragslaufzeit anfallenden Gebühren werden im Rahmen eines Schadenersatzanspruches geltend gemacht.

(5) envia TEL ist berechtigt, für jede vom Verbraucher verursachte Sperrung des Anschlusses, die nach obiger Regelung vorgenommen wurde, dem Verbraucher einen Aufwendersatz in Höhe von 12,50 € in Rechnung zu stellen. Dem Verbraucher bleibt das Recht vorbehalten, keinen oder einen wesentlich geringeren Schaden nachzuweisen.

(6) Bei reinen Datenanschlüssen oder Datenleitungen, die nicht für Festnetztelefondienste verwendet werden, gilt abweichend von vorstehenden Regelungen folgendes: Wenn der Verbraucher mit der geschuldeten Vergütung in Höhe eines Betrages von mindestens 75,00 € in Verzug ist, ist envia TEL berechtigt, die vertragliche Leistung einzustellen und insbesondere den Übertragungsweg zu sperren, bis der Verbraucher seine fälligen Verbindlichkeiten gezahlt hat.

(7) envia TEL ist berechtigt den Verbrauchern zum Schutz vor Missbrauch durch Dritte, diejenigen Dienste zu öffentlichen Netzen zu sperren, die einen atypischen Verkehr aufweisen und der begründete Verdacht von nicht gesetzeskonformen Verhalten entsteht. Der Verbraucher hat bei Sperrung aufgrund von berechtigtem Missbrauchsverdacht keine Ansprüche auf Schadenersatz. Die Freischaltung wird bei berechtigter Sperrung umgehend nach Eingang einer schriftlichen Erklärung des Verbrauchers über die Wiederherstellung der Sicherheit seiner Systeme vorgenommen. Die Sperrung ist berechtigt, wenn atypischer Verkehr festgestellt wird und dieser nicht auf eine Fehlleistung der envia TEL zurückzuführen ist. In sonstigen Fällen wird der gesperrte Dienst spätestens am nächsten Werktag wieder freigeschaltet. Als Werktage gelten Montag bis Freitag, 8.00 bis 17.00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen.

### § 8 Bereitstellungstermine

(1) Kann envia TEL die vertragsgegenständliche Leistung nicht termingerecht erbringen, wird sie den Verbraucher hiervon zeitnah unter Darlegung der für die Verzögerung maßgeblichen Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung informieren. Soweit sich der mitgeteilte Bereitstellungstermin/Leistungsbeginn, z. B. aufgrund baulicher oder technischer Voraussetzungen mehr als vier Wochen verzögert, wird dem Verbraucher ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Dies gilt nicht, soweit die Nichtrealisierung durch Umstände, die in der Sphäre des Verbrauchers liegen, mit verursacht worden ist.

(2) Wird die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung durch Umstände verzögert, für die der Verbraucher verantwortlich ist (z. B. die nicht fristgerechte Vornahme von vereinbarten oder erforderlichen Mitwirkungshandlungen, Nichtantreffen zu vereinbarten Terminen), so hat der Verbraucher das Entgelt für die vereinbarte Leistung abzüglich ersparter Aufwendungen zu zahlen.

### § 9 Leistungsstörungen, Selbstbelieferungsvorbehalt

(1) In Fällen höherer Gewalt ist envia TEL nicht zur Leistung verpflichtet. Höhere Gewalt liegt vor bei von Außen kommenden, betriebsfremden und auch unter Aufwendung äußerster Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignissen wie z. B. Krieg, inneren Unruhen, Terror, Arbeitskampfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben oder bei behördlichen Maßnahmen.

(2) envia TEL behält sich die zeitweilige Aussetzung der vertragsgegenständlichen Leistung im Hinblick auf die Kapazitätsgrenzen des Netzes vor, wenn envia TEL die Einschränkung nicht verschuldet hat. Beeinträchtigungen der Leistungserbringung infolge notwendiger Wartungen, Reparaturen oder wegen Systemüberprüfungen schränken die Leistungspflicht der envia TEL ein, wenn envia TEL die Einschränkung nicht verschuldet hat.

(3) Wird eine dem Verbraucher nach Maßgabe des Vertrages zur Verfügung gestellte Speicherkapazität überschritten, hat envia TEL das Recht, darüber hinaus gehenden Datenverkehr zurückzuweisen.

(4) Soweit im Rahmen der Leistungserbringung durch envia TEL Vorleistungen anderer Anbieter (z. B. Übertragungswege, Hardware, Software oder sonstige Dienstleistungen) benötigt werden, steht die Leistungspflicht von envia TEL unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung dieser Vorleistungen, soweit envia TEL ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von envia TEL beruht. envia TEL wird den Verbrauchern über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen unverzüglich informieren und bereits gezahlte Entgelte für die nicht verfügbaren Leistungen unverzüglich erstatten. Gleiches gilt für die Unmöglichkeit der Leistungserbringung wegen der Bindung an Gesetze und Verordnungen, internationale Abkommen und Entscheidungen von öffentlichen Stellen.

(5) envia TEL übermittelt Radio- und Fernsehprogramme nur derart und solange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze, nationale und internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z. B. Landesmedienanstalten und Programmbieter/-veranstalter) ermöglichen.

(6) Soweit die Nichtverfügbarkeit der Leistung oder Qualitätsschwankungen den Empfang von Rundfunksignalen betreffen, muss der Verbraucher damit rechnen, dass er nicht jederzeit dieselben Programme auf dieselbe Art und Weise und auf denselben Programmplätzen geliefert bekommt. envia TEL behält sich vor, aufgrund Vorleistungen der Signallieferanten oder aus zwingenden technischen Gründen Kabelkanäle um zu belegen, Programmangebote zu verändern oder die Verschlüsselung zu ändern, soweit dies für den Verbraucher zumutbar ist und sich Inhalt und Umfang der Leistung nicht wesentlich ändern.

(7) envia TEL haftet für geringe oder vorübergehende Abschwächungen der Signalzuführung, insbesondere im TV-Bereich, soweit sie durch atmosphärische oder außeratmosphärische Bedingungen oder den Ausfall/Beeinträchtigung von Sendestationen hervorgerufen werden und nicht nachhaltig sind.

### § 10 Überlassung von technischen Vorrichtungen

(1) Je nach Produkt benötigt der Verbraucher zur Nutzung der von envia TEL angebotenen Leistungen zusätzliche Hardware, die je nach Produkt von envia TEL schenk-, lei- oder mietweise überlassen oder vom Verbrauchern bei envia TEL gekauft werden kann. In der jeweiligen Leistungsbeschreibung zum Produkt ist die Art der Überlassung sämtlicher notwendiger Hardware (nachfolgend Geräte genannt) geregelt. Es gelten stets folgende Bestimmungen für die jeweilige Überlassungsart:

(a) Wird dem Verbraucher kostenfrei und auf Dauer ein Gerät unentgeltlich übergeben (Schenkung), so geht das Eigentum an dem Gerät mit dessen Übergabe auf den Verbraucher über. Der Verbraucher hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes oder auf ein neues Gerät oder ein Gerät mit bestimmten Eigenschaften, sondern nur auf ein funktionsfähiges Gerät mit den für das jeweilige Produkt notwendigen Funktionen. envia TEL stellt im Gewährleistungsfall ein Ersatzgerät zur Verfügung, das nicht neuwertig sein muss.

(b) Kauft der Verbraucher ein Gerät, steht dieses bis zur vollständigen Bezahlung durch den Verbraucher im Eigentum von envia TEL. envia TEL ist im Falle eines Mangels des Gerätes berechtigt, die von dem Verbraucher gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten und die gewählte Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher möglich ist. Im Falle eines Mangels des Gerätes ist envia TEL berechtigt, dem Verbraucher ein fachgerecht repariertes, als neuwertig einzustufendes und funktionsfähiges Gerät als Ersatzgerät zu stellen.

(c) Wird dem Verbraucher im Rahmen des bestellten Produktes ein Gerät vermietet oder unentgeltlich leiweise überlassen, so bleibt das Gerät im Eigentum von envia TEL. Der Verbraucher ist zum sorgfältigen Umgang mit dem ihm überlassenen Gerät und zur unverzüglichen Information über sämtliche Beeinträchtigungen an den gemieteten oder geliehenen Geräten durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust verpflichtet. Hat der Verbraucher die Beeinträchtigung zu vertreten, kann envia TEL Schadenersatz verlangen. Für Mängel, die während der Dauer des Mietverhältnisses am Gerät auftreten und nicht auf eine unsachgemäße Behandlung der

Mietsache zurückgehen, haftet envia TEL nach den gesetzlichen Bestimmungen. Eine verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB ist ausgeschlossen. Im Falle der Leihe übernimmt envia TEL nur im Falle des arglistigen Verschweigens des Mangels bei Übergabe des Gerätes (Gefahrübergang) eine Haftung. Ein beschädigtes oder zerstörtes Leihgerät ersetzt envia TEL während der Vertragslaufzeit nur gegen Kostenerstattung durch den Verbraucher, sofern envia TEL die Beschädigung oder Zerstörung nicht zu vertreten hat.

(2) envia TEL ist berechtigt, für die Überlassung von Hardware eine angemessene Hinterlegungsgebühr (Kaution) zu verlangen. Die Hinterlegungsgebühr wird einmalig, grundsätzlich mit der nächsten monatlichen Rechnung, erhoben. Die Rückerstattung der Hinterlegungsgebühr erfolgt unverzinst bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der folgenden monatlichen (Ab-)Rechnung.

(3) Nach Beendigung des Vertrages ist der Verbraucher verpflichtet, überlassene Hardware, einschließlich der an den Verbraucher ausgehändigten Kabel und sonstigem Zubehör auf eigene Kosten und eigene Gefahr innerhalb von 14 Tagen an die envia TEL zurückzugeben, sofern envia TEL den Verbraucher hierzu schriftlich auffordert. Kommt der Verbraucher dieser Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so wird envia TEL dem Verbraucher diese Hardware einschließlich des genannten Zubehörs mit dem Zeitwert (siehe Abs. 6) in Rechnung stellen.

(4) Der Verbraucher haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden an der überlassenen Hardware oder den Verlust der überlassenen Hardware zum Netto-Neuwert. Bei einer Nutzung dieser Geräte von mehr als einem Jahr werden pro abgelaufenem Vertragsjahr 15 Prozent des Netto-Neuwertes zu Gunsten des Verbrauchers auf die Entschädigungssumme angerechnet. Dem Verbraucher bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass envia TEL kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(5) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Verbraucher das Gerät bei Miete oder Leihe auf seine Kosten und auf seine Gefahr an envia TEL innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende zurückzugeben. Kommt der Verbraucher dieser Verpflichtung nach einer Mahnung mit angemessener Fristsetzung durch envia TEL nicht nach, so kann envia TEL dem Verbraucher dieses Gerät zum Netto-Neuwert in Rechnung stellen. Bei einer Nutzung des Geräts von mehr als einem Jahr werden pro abgelaufenem Vertragsjahr 15 % des Netto-Neuwertes zu Gunsten des Verbrauchers auf die Entschädigungssumme angerechnet. Dem Verbraucher bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass envia TEL kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(6) envia TEL behält sich vor, die Software/Firmware der überlassenen Hardware jederzeit für den Verbraucher kostenfrei zu aktualisieren. Der Verbraucher gestattet zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung während der Vertragslaufzeit der envia TEL den hierzu notwendigen Zugriff auf die durch Kauf oder Schenkung in sein Eigentum übergegangenen Geräte.

(7) Bei leihweiser Überlassung einer Smartcard zur Entschlüsselung von verschlüsselt ausgestrahlten Fernseh- und Hörfunkprogramme kann envia TEL aus technischen Gründen oder bei anderweitiger Notwendigkeit der Sperrung (z. B. Verdacht auf missbräuchliche Nutzung) jederzeit eine neue Karte ausreichen und die unverzügliche Rückgabe der alten Karte verlangen. Dies gilt auch bei Mängeln, die an der Karte während der Vertragslaufzeit auftreten, soweit diese nicht vom Verbraucher verschuldet sind. Im Falle des Verlustes oder der verschuldeten Beschädigung der Smartcard hat der Verbraucher ein nochmaliges Einrichtungsentgelt „Smartcard“ laut Preisliste zu zahlen.

### § 11 Technische Entstörung

(1) Die Meldewege für technische Störungen sowie die Entstözeiten sind in der jeweiligen Leistungsbeschreibung definiert.

(2) Ist der Besuch eines Servicetechnikers erforderlich, vereinbart envia TEL mit dem Verbraucher einen Termin. Können nach vereinbarten Termin die notwendigen Arbeiten des Servicetechnikers aus vom Verbraucher zu vertretenden Gründen nicht ausgeführt werden, vereinbart envia TEL mit dem Verbraucher einen neuen Termin. envia TEL ist berechtigt, dem Verbraucher die hierdurch veranlassten Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Vor-Ort-Einsätze für Störungen, deren Ursachen durch den Verbraucher zu vertreten sind (Bedienfehler, Stromausfall beim Verbraucher, defekte Kundenanlage etc.), werden laut Preisliste in Rechnung gestellt.

(3) Sofern der Verbraucher eine Entstörung selbst oder durch Dritte vornehmen lässt, wird envia TEL von der Verpflichtung zur Entstörung frei und haftet nicht für etwaige Mängelschäden, die durch fremde Reparaturleistungen verursacht wurden. envia TEL trägt keine Kosten oder Kostenanteile, wenn der Verbraucher ohne vorherige Genehmigung einen Dritten mit einer Reparatur beauftragt.

### § 12 Pflichten und Obliegenheiten des Verbrauchers

(1) Der Verbraucher ist insbesondere verpflichtet,

(a) den Mitarbeitern von envia TEL, den Mitarbeitern der von envia TEL beauftragten Unternehmen Zugang zu gewähren, um die technischen Anschlussvoraussetzungen für die Leistungen herzustellen und Instandhaltungs- oder Änderungsarbeiten durchzuführen;

(b) die technischen und räumlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der

vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung auf eigene Kosten bereitzustellen;

(c) die Entgelte gemäß Bestellung/Preisliste der envia TEL zu zahlen;

(d) die ihm von envia TEL angegebenen Rufnummern und Passwörter zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen ausschließlich gemäß den Hinweisen von envia TEL zu benutzen, seine Mitbenutzer entsprechend zu verpflichten sowie seinen Internet-Zugang und Telefonanschluss vor unbefugter Nutzung zu schützen. Die unbefugte Nutzung von Passwörtern oder einen diesbezüglichen Verdacht hat der Verbraucher unverzüglich mündlich und sodann nochmals schriftlich an envia TEL zu melden;

(e) envia TEL Störungen und sonstige Beanstandungen hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Leistungen sowie Umstände, die die Funktionalität des Netzes oder der Leistungen von envia TEL beeinträchtigen können, unverzüglich über die Rufnummer 0800/0101700 (täglich erreichbar von 0:00 bis 24:00 Uhr) mitzuteilen;

(f) nach Mitteilung einer Störungsmeldung, die nach dem Ergebnis der Prüfung im Verantwortungsbereich des Verbrauchers lag, alle Aufwendungen der envia TEL, die durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstanden sind, zu ersetzen, soweit der Verbraucher die Störung bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können;

(g) envia TEL unverzüglich Änderungen seines Namens, seines Wohnsitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift und – im Fall der Erteilung einer Einzugsermächtigung – seiner Bankverbindung mitzuteilen. Für den Fall der Unterlassung kann envia TEL zusätzliche Aufwendungen, bspw. zur Adressermittlung zwecks Postzustellung, dem Verbraucher in Rechnung stellen;

(h) anerkannte Grundsätze der Datensicherheit zu beachten und geeignete Maßnahmen gegen die Kenntnisnahme rechtswidriger Inhalte oder sittenwidriger Inhalte insbesondere durch Jugendliche unter 18 Jahren oder andere schützenswertere Personen zu treffen. Dies stellt der jeweilige Verbraucher insbesondere durch einen sorgfältigen Umgang mit den ihm bekannt gegebenen Zugangsdaten und seinen Passwörtern sicher;

(i) die angeschlossenen Geräte gegen missbräuchlichen Zugriff auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten; insbesondere durch Virenschutzprogramme oder Firewalls ;

(j) bei Internetzugang seine Hard- und Software durch geeignete Maßnahmen vor Datenverlusten zu schützen, insbesondere regelmäßige Datensicherungen durchzuführen;

(k) die dem Verbrauchern von envia TEL überlassene Geräte und Telekommunikationsdienstleistungen nur an den vertraglich vereinbarten Standorten anzuschließen und zu betreiben. Die vollständige Notrufnummer kann von envia TEL nur am vertraglich vereinbarten Standort erbracht werden.

(2) Dem Verbraucher ist es untersagt, die Leistungen von envia TEL inkl. der überlassenen Rufnummern missbräuchlich oder entgegen der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu nutzen, insbesondere drohende oder belästigende Anrufe bei Dritten durchzuführen, unlaute zu handeln, Zugriffsbeschränkungen und Sicherheitseinrichtungen zu manipulieren oder zu umgehen sowie Absender- und Headerinformationen zu fälschen oder in sonstiger Weise zu manipulieren. Er darf ferner die empfangenen Signale nicht für einen Gebrauch außerhalb seiner Wohnung kopieren, um- oder weiterleiten, ein Entgelt von Dritten für die Inanspruchnahme der empfangenen Signale verlangen oder andere vom Privatgebrauch nicht gedeckte Nutzungen vorzunehmen. Eine missbräuchliche oder rechtswidrige Inanspruchnahme der bereitgestellten Leistungen durch Dritte oder den Verdacht hierauf hat der Verbraucher unverzüglich mündlich und sodann nochmals schriftlich an envia TEL zu melden.

(3) Der Verbraucher hat sicherzustellen, dass keine Endeinrichtungen angeschlossen werden, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist. Falls der Verbraucher nicht zugelassene Endeinrichtungen verwendet, ist envia TEL berechtigt, den Netzzugang zu unterbrechen.

(4) Vor Inanspruchnahme der Leistung Rufumleitung („Anrufweiterleitung“) hat der Verbraucher durch Nachfrage sicherzustellen, dass der Inhaber des Anschlusses, zu dem ein Anruf weitergeschaltet wird, mit der Weiterschaltung einverstanden ist und dass von diesem Anschluss nicht wiederum automatisch weitergeschaltet wird.

(5) Eine gewerbliche Nutzung von Leistungen, insbesondere die Weiterverbreitung oder gewerbliche bzw. öffentliche Aufführung (z. B. in Gaststätten, Hotels oder Krankenhäusern) von über envia TEL bezogenen Rundfunk- und TV-Programme ist dem Verbraucher untersagt.

(6) Der Verbraucher ist nicht berechtigt für die Inanspruchnahme der Signale durch Dritte ein Entgelt zu verlangen.

(7) Ist zur Vertragsdurchführung die Verlegung von Leitungen erforderlich, erteilt der Verbraucher die Genehmigung zur Inanspruchnahme der Immobilie für Leitungswege oder bringt, soweit er nicht selbst Grundstückseigentümer ist, unverzüglich die Genehmigung des Grundstückseigentümers nach § 45a TKG bei. Ein Formular hierfür wird ihm die envia TEL zur Verfügung stellen.

### § 13 Flatrates und TK- und Internetonderprodukte

(1) Eine Telefonflatrate ermöglicht dem Verbraucher Verbindungen zu den im je-





# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR DAS ERBRINGEN VON TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTEN GEGENÜBER VERBRAUCHERN (§ 13 BGB)

weiligen Flatrateprodukt genannten Zielen zu einem festen monatlichen Entgelt mit Ausnahme der dort genannten Sonderziele/Sonderrufnummern. Diese Einwahlen werden separat nach der aktuellen Preisliste berechnet. Sofern der Verbraucher bei der Produktbestellung im Rahmen eines zulässigen Länderwunsches ein Zielland gewählt hat, kann er diese Wahl maximal einmal pro Abrechnungszeitraum, gültig ab dem nächsten Abrechnungszeitraum, ändern. Flatratetarife für den Internetzugang umfassen klarstellend nicht die Nutzung eventuell entgeltpflichtiger Angebote beziehungsweise Inhalte, die im Internet verfügbar sind.

(2) Eine Internetflatrate ermöglicht dem Verbraucher zu einem festen monatlichen Entgelt, das Internet im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zwischen envia TEL und dem Verbraucher zu nutzen.

(3) Die von envia TEL angebotenen Flatrates sind anschlussgebunden und dürfen vom Verbraucher nicht auf einen anderen Anschluss übertragen werden.

(4) envia TEL behält sich das Recht vor, bei Flatrates die Verbindungen frühestens 12 Stunden und spätestens 24 Stunden nach deren Aufbau zu trennen.

(5) Ist ein TK-Sonderprodukt oder Internetprodukt auf ein monatliches Verbindungsminuten-Kontingent beschränkt und werden diese im Abrechnungszeitraum nicht vollständig ausgenutzt, so werden die verbliebenen Freiminuten nicht in den Folgemonat übertragen, sondern verfallen. Beginnt dieser TK- oder Internetsondervvertrag nicht mit dem ersten Tag des Monats bzw. endet dieser nicht mit dem letzten Tag des Monats, so wird die Anzahl der Freiminuten anteilig tagesgenau errechnet.

(6) Der Wechsel zu einem Produkt mit TK-Flatrate ist nur zum folgenden Abrechnungszeitraum möglich.

## § 14 Besondere Pflichten für TK- und Internet-Flatrate-Kunden/Fair Usage

(1) Nimmt der Verbraucher die von envia TEL angebotene TK- und/oder Internet-Flatrate oder ein TK- oder Internetsondervprodukt in Anspruch, ist er mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer der envia TEL-Infrastruktur verpflichtet, diese maßvoll (Fair Usage) und ausschließlich für seinen privaten persönlichen Gebrauch zu nutzen. Davon kann ausgegangen werden, wenn der Verbraucher die envia TEL-Infrastruktur nicht durch weit überdurchschnittliches Telefonverhalten hinaus belastet. Dieses ist gegeben, wenn ein Verbraucher das monatliche Callvolumen nicht um mehr als einhundert Prozent des Callvolumens überschreitet, das sich als durchschnittliches Callvolumen aus der envia TEL Privatkundengruppe ergibt, die sich vom Callvolumen in den oberen dreißig Prozent befinden.

(2) Der Verbraucher ist verpflichtet, die TK- oder Internet-Flatrate bzw. das TK- oder Internetsondervprodukt nicht missbräuchlich zu nutzen. Missbräuchlich ist eine Nutzung insbesondere, wenn der Verbraucher

a) Internetverbindungen über geografische Einwahlnummern oder sonstige Datenverbindungen aufbaut, und auf diese Weise die Inrechnungstellung der Internetnutzung durch envia TEL vermeidet,

b) Anrufweiterschaltungen oder Rückruffunktionen einrichtet oder Verbindungsleistungen weiterveräußert bzw. über das sozialadäquat übliche Nutzungsmaß hinaus verschenkt,

c) die Flatrate bzw. das Sonderprodukt für die Durchführung von massenhafter Kommunikation wie beispielsweise Fax Broadcast, Call Center oder Telemarketing, d) unternehmerisch im Sinne des § 14 BGB nutzt.

(3) Im Falle der übermäßigen (Abs. 1) oder missbräuchlichen (Abs. 2) Nutzung der Flatrate oder eines Sonderproduktes durch den Verbraucher ist envia TEL berechtigt, die Flatrate oder das Sonderprodukt außerordentlich zu kündigen und für die missbräuchliche Inanspruchnahme Leistungen in der Höhe zu berechnen, wie sie anfallen würden, wenn der Verbraucher keine Flatrate oder Sonderprodukt von envia TEL abonniert hätte. envia TEL ist darüber hinaus berechtigt, den Anschluss im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sperren oder fristlos zu kündigen.

## § 15 Jugendschutz

(1) Gemäß § 4 Abs. 2 Jugendmedienstaatsvertrag (JMStV) dürfen bestimmte Medienangebote nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (Erwachsenenangebote).

(2) envia TEL prüft anhand des Geburtsdatums vor Vertragsschluss die Volljährigkeit ihres Vertragspartners.

(3) Der Verbraucher ist verpflichtet, Personen unter 18 Jahren nicht Zugang zu Erwachsenenangeboten zu gewähren oder sie bei diesem Zugang zu unterstützen. Insbesondere stellt der Verbraucher sicher, dass Jugendliche nicht in Besitz der ihm überlassene Jugendschutz-PIN kommen. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass Dritte von der dem Verbraucher überlassene PIN Kenntnis erlangt haben und/oder diese missbräuchlich nutzen, wird der Verbraucher die ihm überlassene PIN unverzüglich ändern. Bei begründetem Verdacht des Verstoßes gegen Jugendschutzvorschriften ist die envia TEL berechtigt, die Nutzung der Erwachsenenangebote zu sperren. Der Verbraucher wird über die Sperrung informiert.

(4) envia TEL behält sich vor, entwicklungsbeeinträchtigende Angebote mit Sendezeitbeschränkungen anzubieten, die entsprechenden Webseiten für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm zu programmieren oder Zugänge durch geeignete

Maßnahmen für Kinder und Jugendliche zu beschränken. Im letzteren Fall treffen den Verbraucher die unter Abs. (3) genannten Pflichten.

## § 16 Verantwortlichkeit für Informationen bei Datendiensten

(1) Zugang zum Internet

(a) envia TEL gewährt lediglich den Zugang des Verbrauchers zum Internet und stellt die Verbindung zum Internet her. Bei den über das Internet abrufbaren Informationen handelt es sich – soweit nicht ausdrücklich anders angegeben – um fremde Informationen, für die envia TEL nicht verantwortlich ist. Entsprechend übernimmt envia TEL keine Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Qualität der von Dritten angebotenen und vom Verbraucher abgerufenen Informationen sowie deren Verwendung durch den Verbraucher.

(b) Der Verbraucher verpflichtet sich die allgemeinen und besonderen Informationspflichten gemäß §§ 5 und 6 Telemediengesetz (TMG) zu beachten, insbesondere die gespeicherten Informationen als eigene zu kennzeichnen und Name und Anschrift anzugeben. envia TEL und ihre Erfüllungsgehilfen werden von sämtlichen Ansprüchen Dritter freigestellt, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der überlassenen Leistungen durch den Verbraucher beruhen und sich insbesondere aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der überlassenen Leistungen verbunden sind. Erkennt der Verbraucher oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, hat der Verbraucher seinen Verdacht unverzüglich mündlich und sodann nochmals schriftlich an envia TEL zu melden.

(c) envia TEL ist nicht verpflichtet, E-Mails des Verbrauchers zu befördern bzw. E-Mails an den Verbraucher zu übermitteln, wenn der Verdacht besteht, dass die E-Mails virenbehaftet sind oder sonstige Schadsoftware, gleich welcher Art (z. B. Trojaner), enthalten. Um Viren-Mails zu erkennen und von der Beförderung bzw. Übermittlung auszuschließen, ist envia TEL berechtigt, geeignete Filtersoftware zum Einsatz zu bringen. Eine Verpflichtung zum Einsatz derartiger Software besteht nicht.

(d) envia TEL bietet dem Verbraucher eine Filtersoftware zur Filterung von E-Mails an, bei denen der Verdacht besteht, dass es sich um Werbe-E-Mails handelt, die dem Verbraucher ohne dessen Einverständnis zugesandt werden (Spam-Mails). Spam-Mails werden nur mit Einwilligung des Verbrauchers unterdrückt.

(2) Missbräuchliche Nutzung

(a) Der Verbraucher hat es zu unterlassen Informationen die pornographische Schriften im Sinne von § 184 StGB und jugendgefährdende Schriften im Sinne der Gesetze gegen die Verbreitung rechtswidriger und jugendgefährdender Inhalte darzustellen, zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, für eine terroristische Vereinigung werben, zu einer Straftat auffordern, ehrverletzende Äußerungen enthalten oder sonstige rechts- und sittenwidrige Informationen enthalten, abzurufen, auf dem von envia TEL bereitgestellten Speicherplatz zu hinterlegen sowie Hyperlinks oder andere Hinweise auf solche Informationen zu platzieren.

(b) envia TEL ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Pflichten des Verbrauchers gem. § 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Pflichten und Obliegenheiten des Verbrauchers) sowie bei begründeten erheblichen Verdachtsmomenten für eine Pflichtverletzung nach diesem Absatz 2 (Missbräuchliche Nutzung) die betreffende Leistung mit den Folgen des § 6 Abs. 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu sperren. Der Verbraucher hat die Möglichkeit durch Mitteilung an envia TEL über die Wiederherstellung seiner Vertragstreue die Sperre zu beenden. § 450 TKG zur Sperre von Rufnummern bleibt hiervon unberührt. § 450 TKG zur Sperre von Rufnummern bleibt hiervon unberührt.

(c) Außerdem ist es dem Verbraucher verboten, E-Mails, die nicht an ihn adressiert sind, abzufangen oder dieses zu versuchen. Der Verbraucher ist außerdem verpflichtet, sein E-Mail-Postfach regelmäßig zu kontrollieren und empfangene E-Mails vom Server mindestens alle drei Monate herunterzuladen und keine Massenpostwurfsendungen (so genannte Junk-E-Mails), auch nicht zu Werbezwecken (sogenannte „SPAMS“) und keine massenhaft gleich adressierten E-Mails („Mailbomben“) zu versenden.

(d) Falls envia TEL in strafrechtlicher, zivilrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher oder in anderer Weise für Inhalte verantwortlich gemacht werden sollte, die der Verbraucher in seine Homepage eingestellt oder zum Inhalt seiner E-Mails gemacht hat oder zu denen er auf andere Art und Weise (beispielsweise durch Setzen eines Hyperlinks) einen Zugang eröffnet hat, ist der Verbraucher verpflichtet, envia TEL bei Abwehr dieser Ansprüche zu unterstützen. Bei schuldhaft verursachten Verletzungen, hat der Verbraucher envia TEL im Außenverhältnis von einer Haftung freizustellen und envia TEL einen verbleibenden von ihm schuldhaft verursachten Schaden auch in Form von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten zu ersetzen.

(e) Der Verbraucher ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System von envia TEL mitzuwirken, soweit diese Mitwirkung erforderlich ist.

(3) Datensicherung

Wird das Vertragsverhältnis außerordentlich von der envia TEL gekündigt und geht dieser Kündigung eine Sperrung des Anschlusses voraus, wird envia TEL die Daten des Verbrauchers noch 30 Tage nach Vertragsbeendigung vorhalten, innerhalb die-

ser Frist ist der Verbraucher verpflichtet, seine Daten abzurufen, bei sich zu sichern und bei enviaTEL zu löschen. Nach Ablauf der Frist wird envia TEL die Daten des Verbrauchers entsprechend der Datenschutzvorschriften löschen.

### § 17 Mehrwertdienste

Der Verbraucher kann über envia TEL den Zugang zu Mehrwertdiensten nach § 3 Nr. 25 TKG erhalten (z. B. sog. „0900“-Nummern). Dazu wird envia TEL die Verbindungen zu den Mehrwertdiensten dem Netzbetreiber zuführen, der die Rufnummern geschaltet hat und den Dienst erbringt. Der Verbindungsaufbau ist nur möglich, wenn zwischen envia TEL und dem Netzbetreiber eine Netzzusammenschaltung und eine Fakturierungs- und Inkassovereinbarung bestehen. Verantwortlich für den Mehrwertdienst ist ausschließlich der jeweilige Anbieter. Das für den Mehrwertdienst anfallende Entgelt stellt envia TEL dem Verbraucher im Namen des Mehrwertdiensteanbieters bzw. dessen Netzbetreibers in Rechnung. Zu diesen Entgelten liegen envia TEL keine Informationen vor. Anfragen und Beschwerden sind durch des Verbrauchers an die in den Rechnungsdetails aufgeführten Kontaktdaten des jeweiligen Anbieters zu richten. Da für eine vollständige Abrechnung dieser Mehrwertdienste die Übermittlung von Abrechnungsdaten durch Dritte erforderlich ist, muss sich envia TEL die Nachberechnung der bei Rechnungsversand nicht berücksichtigten Leistungen vorbehalten.

### § 18 Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

(1) envia TEL verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Telekommunikationsgesetz (TKG) und das – sofern anwendbar – Telemediendienstegesetz (TMG) zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren.

(2) Für das Erbringen von Telekommunikationsdiensten ist die Verwendung (Erhebung, Verarbeitung und Nutzung) von personenbezogenen Daten notwendig. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

(3) Personenbezogene Daten des Verbrauchers werden von envia TEL oder beauftragten Dienstleistern nur erhoben, verarbeitet, genutzt oder an zur Erfüllung des Vertrages beauftragte Dritte übermittelt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder das BDSG, TKG und – sofern anwendbar – TMG oder eine andere Rechtsvorschrift dies anordnet oder erlaubt. Der Verbraucher willigt in die Übermittlung an Dritte ein, sofern sie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. envia TEL erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Bestandsdaten des Verbrauchers nur im Rahmen der vertraglichen Zweckbestimmung (Abrechnung, Forderungseinzug). Erteilte Einwilligungen können jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

(4) Die im Rahmen der Erbringung von Telekommunikationsdiensten anfallenden Daten unterscheidet man ihrer Art nach wie folgt:

(a) Bestandsdaten sind personenbezogene Daten eines an der Telekommunikation Beteiligten, die erhoben werden, um ein Vertragsverhältnis über Telekommunikationsdienste einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung mit dem Diensteanbieter zu begründen oder zu ändern, also z. B. Name, Anschrift und Geburtsdatum. Name, Anschrift und Geburtsdatum sind erforderlich, um ein Kundenverhältnis zu begründen oder zu ändern. Weitergehende Angaben (z. B. zum Beruf) können auf freiwilliger Basis erfolgen. Die Bestandsdaten dürfen grundsätzlich nur verwendet werden, soweit es für die Erbringung des Telekommunikationsdienstes erforderlich ist (z. B. zur Zusendung einer Rechnung) oder Sie in eine anderweitige Verwendung eingewilligt haben. envia TEL erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Bestandsdaten des Verbrauchers nur im Rahmen der vertraglichen Zweckbestimmung. Die Bestandsdaten werden mit Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres gelöscht. Erteilte Einwilligungen können jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

(b) Verkehrsdaten sind die Daten, die sich auf die einzelnen Telekommunikationsverbindungen beziehen. Hierzu gehören z. B. Rufnummern des anrufenden und des angerufenen Anschlusses, Beginn, Ende und Dauer der Verbindung sowie die Art der Telekommunikationsdienstleistung (Telefondienst, Fax, Datenübertragung etc.). Sie sind als nähere Umstände der Telekommunikation durch das Fernmeldegeheimnis geschützt. Die Verkehrsdaten dürfen insbesondere zur Entgeltermittlung und Abrechnung und zur Erstellung des Einzelverbindungs nachweises verwendet werden. Hierzu gehört auch, dass sie zur Erstellung eines Einzelverbindungs nachweises und zum Entgelteinzug an ein von uns damit beauftragtes Unternehmen übermittelt werden. Soweit Sie ein sog. Flatrate-Angebot nutzen oder die Nutzung Ihres Anschlusses zu bestimmten Zeiten kostenlos ist, werden keine Verkehrsdaten der einzelnen Verbindungen gespeichert, da diese nicht für die Entgeltabrechnung erforderlich sind. Die Verkehrsdaten dürfen zu Beweis Zwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte grundsätzlich nur unter Kürzung der Nummer der angerufenen Anschlüsse um die letzten drei Ziffern für höchstens sechs Monate nach Versendung der Rechnung gespeichert werden, sofern Sie diesbezüglich nichts Abweichendes verlangen (dazu näher unter § 14 „Speicherung von Verkehrsdaten“).

(5) Der Verbraucher kann bestimmen, ob und mit welchen Angaben (z. B. Name, Anschrift, Adresse etc.) er in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse eingetragen werden will. Mitbenutzer des Anschlusses können eingetragen werden, wenn diese damit einverstanden sind. Des Weiteren kann der Verbraucher bestimmen, ob die gewählten Angaben nur in gedruckte (Telefonbücher etc.), nur in elektronische (z. B. CD-ROM) oder sowohl in gedruckte als auch elektronische Verzeichnisse eingetragen werden sollen. envia TEL darf im Rahmen von Auskunftsdiensten im Einzelfall Auskunft über in den o. g. Verzeichnissen enthaltene Daten erteilen oder durch Dritte erteilen lassen. Eine Ausnahme besteht insoweit, als der Name und ggf. andere Daten des Verbrauchers nicht beauskunftet werden, wenn dem Anfragenden nur die Rufnummer bekannt ist und der Verbraucher der Inverssuche widersprochen hat. envia TEL ist gesetzlich verpflichtet, anderen Diensteanbietern oder Dritten die bei uns vorhandenen Verzeichnisdaten zur Verfügung zu stellen, wenn diese ein Teilnehmerverzeichnis herausgeben oder einen Auskunftsdienst aufnehmen wollen. Die gegenüber envia TEL geäußerten Wünsche werden hierbei berücksichtigt.

(6) Wird für den Anschluss die sog. Nummernanzeige (Anzeige von Nummern auf einem Display) angeboten, so stehen dem Verbraucher folgende Möglichkeiten zur Verfügung, soweit dies technisch möglich ist:

- für eingehende Anrufe die Anzeige der Nummer des Anrufenden auf dem Display dauernd oder im Einzelfall unterdrücken.
- bei eigenen Anrufen die Anzeige der Nummer auf dem Display des Angerufenen dauernd oder im Einzelfall unterdrücken.

Es besteht die Möglichkeit, eingehende Anrufe, bei denen die Rufnummernanzeige unterdrückt wurde, abzuweisen.

(7) Es besteht die Möglichkeit, die von einem Dritten veranlasste Weiterschaltung eines Anrufs auf das Endgerät des Verbrauchers durch ihn selbst abzustellen (soweit dies technisch möglich ist).

(8) Nachrichteninhalte (d. h. das gesprochene Wort) werden nach den entsprechenden datenschutzrechtlichen Maßgaben nur dann gespeichert, wenn dies gerade für die Erbringung der speziellen Dienstleistung notwendig ist (z. B. für Mailboxen).

(9) Der Verbraucher kann jederzeit und unentgeltlich Auskunft über den Umfang und Zweck der über ihn gespeicherten Daten sowie ggf. über deren Herkunft und Empfänger der Daten und die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen: envia TEL GmbH, Friedrich-Ebert-Str. 26, 04416 Markkleeberg.

(10) envia TEL ist berechtigt, die Postadresse zur Beratung des Verbrauchers, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, solange der Verbraucher ausdrücklich schriftlich eingewilligt hat. Die in der Bestellung angegebenen Rufnummern und E-Mail-Adressen nutzt envia TEL nur für Werbezwecke, wenn der Verbraucher hierin ausdrücklich eingewilligt hat. Diese Einwilligung kann der Verbraucher jederzeit unter: envia TEL GmbH, Friedrich-Ebert-Str. 26, 04416 Markkleeberg widerrufen. Die in Telekommunikationsverzeichnissen oder anderen öffentlich zugänglichen Unterlagen eingetragenen Daten können nach dem BDSG von jedermann für Werbezwecke genutzt werden. Dieser Nutzung können Sie widersprechen, indem Sie sich auf die beim Deutschen Direktmarketing-Verband geführte „Robinson-Liste“ setzen lassen. Diese Liste wird von allen dem Verband angeschlossenen Werbeunternehmen respektiert.

(11) Der Widerruf von Einwilligungen zur Datenspeicherung und –nutzung ist gegenüber envia TEL jederzeit unter der Postanschrift: envia TEL GmbH, Friedrich-Ebert-Str. 26, 04416 Markkleeberg möglich.

### § 19 Speicherung von Verkehrsdaten

(1) Bei der Herstellung von Kommunikationsverbindungen entstehen Daten, die ebenfalls auf der Grundlage der gesetzlich vorgegebenen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt werden (Verkehrsdaten). Das sind z. B. die Rufnummer des anrufenden und des angerufenen Anschlusses, die in Anspruch genommene Dienstleistung sowie Beginn und Ende der Verbindung:

- die Nummer oder Kennung der beteiligten Anschlüsse oder der Endeinrichtung, personenbezogene Berechtigungskennungen,
- der Beginn und das Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen,
- der vom Nutzer in Anspruch genommene Telekommunikationsdienst,
- die Endpunkte von festgeschalteten Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen,
- sonstige zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation sowie zur Entgeltabrechnung notwendige Verkehrsdaten.

(2) Verkehrsdaten werden zur Rechnungserstellung, zur Missbrauchserkennung und zur Befolgung gesetzlicher Auskunfts- und Überwachungspflichten gespeichert, soweit dies nötig ist. Die angefallenen Verkehrsdaten werden unverzüglich gelöscht, es sei denn die Verkehrsdaten werden für die Entgeltermittlung, Entgeltabrechnung, Einzelverbindungs nachweise, die Bearbeitung von Störungen oder Missbrauchsfällen oder der Mitteilung ankommender Verbindungen benötigt. Die

zur Berechnung der Entgelte notwendigen Daten darf envia TEL sechs Monate nach Versendung der Rechnung speichern, es sei denn, der Verbraucher hat im Vertrag die sofortige Löschung nach Rechnungsversand gewünscht.

(3) Hat der Verbraucher gegen die Höhe der in Rechnung gestellten Entgelte Einwendungen erhoben, ist envia TEL berechtigt, die Daten bis zur endgültigen Klärung der Einwendungen zu speichern.

(4) Sind die Verbindungsdaten nach Ablauf der in Abs. (2) genannten Frist oder auf Antrag des Verbrauchers sofort nach Rechnungsversand gelöscht worden, ist envia TEL insoweit von der Pflicht zur Vorlage dieser Daten zum Beweis der Richtigkeit der Entgeltrechnung und zur Auskunft über Einzelverbindungen befreit.

(5) envia TEL erstellt – falls vom Verbraucher gewünscht und technisch möglich – einen Einzelbindungsnachweis (EVN). Der Verbraucher hat für diesen Fall sämtliche heute oder zukünftig zum Haushalt gehörende Mitbenutzer des Anschlusses darauf hinzuweisen, dass ein EVN erstellt wird. envia TEL erstellt den EVN nur, wenn der Verbraucher diese Erklärung in Textform gegenüber der envia TEL abgibt.

(6) Bestands- und Verkehrsdaten können an Dritte weitergegeben werden, falls diese zur Durchsetzung von Forderungen beauftragt wurden. Ansonsten werden Bestandsdaten nur nach Einwilligung unserer Kunden an Dritte weitergegeben.

(7) Der Verbraucher ist damit einverstanden, dass bei einer Rückkanalnutzung die auf der Smartcard bzw. dem Receiver gespeicherten Daten von envia TEL zu Abrechnungszwecken elektronisch abgefragt werden.

### § 20 Wunschländer

Bei Auswahl eines oder mehrerer Wunschländer behält sich envia TEL in Abänderung des § 3 Änderungen der Verbindungspreise für diese Zielländer vor. Diese Preisänderung wird dem Verbraucher mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat mitgeteilt.

Dem Verbraucher steht bei Änderung dieser Preise ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Er hat dieses mit einer Frist von einem Monat ab Änderung der Verbindungspreise auszuüben, ansonsten gelten die geänderten Preise als akzeptiert. Die jeweils gültige Länderpreisliste wird online im Kundenportal unter [www.enviatel.de](http://www.enviatel.de) zur Verfügung gestellt. Mit Auswahl eines oder mehrerer Wunschländer wird diese Verfahrensweise vom Verbraucher akzeptiert.

### § 21 Bonitätsprüfung- bzw. Identitätsprüfung

envia TEL ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Verbraucher einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt envia TEL Name, Anschrift und Geburtsdatum des Verbrauchers an die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der Boniversum zu Merkmalen der Bonität des Verbrauchers, kann envia TEL den Auftrag des Verbrauchers über Telekommunikationsdienstleistungen ablehnen.

### § 22 Haftung

envia TEL haftet für alle Schäden, die von ihren Organen, Vertretern, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen, Verrichtungsgehilfen oder sonstigen Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedienen, schuldhaft verursacht werden, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

(1) Für Schäden

– an Leben, Körper, Gesundheit,

– und im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder soweit ein Mangel der Sache arglistig verschwiegen wurde haftet envia TEL der Höhe nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Für Sachschäden haftet envia TEL, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Haftung von envia TEL für durch jede Form von Fahrlässigkeit verursachte Vermögensschäden ist maximal auf die Höhe der in § 44a TKG niedergelegten Höchstsätze (z. Zt. 12.500,00 €) beschränkt. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung von envia TEL maximal auf die Höhe der in § 44a TKG niedergelegten Höchstsätze (z. Zt. 10 Mio. €) je Schaden verursachendem Ereignis begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Verbrauchern aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

(4) Im Übrigen haftet envia TEL für Sach- und Vermögensschäden nur, wenn diese auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Soweit envia TEL fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht bezeichnet abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

(5) Vorstehende Bestimmungen gelten für Erfüllungsgehilfen und gesetzliche Vertreter entsprechend.

(6) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

(7) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne der vorstehenden Haftungsregelungen einander unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder aufnehmen zu lassen, so dass möglichst frühzeitig informiert wird und eventuell noch gemeinsam Schadensminderung betrieben werden kann.

(8) Der Verbraucher ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen. Diese beinhalten insbesondere die Pflicht, seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen zu sichern.

### § 23 Außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren

envia TEL weist den Verbraucher hiermit daraufhin, dass er zwecks außergerichtlicher Streitbeilegung gemäß § 47a TKG durch einen Antrag auf ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Bundesnetzagentur Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in Bonn einleiten kann, wenn es darüber, ob envia TEL eine in den § 43a, 43b, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 TKG oder in der Verordnung EG Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG, die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 544/2009 geändert worden ist, vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber erfüllt hat. Die Einzelheiten der praktisch erforderlichen Schritte zur Einleitung des Schlichtungsverfahrens können der Homepage der Bundesnetzagentur unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff „Schlichtung“ entnommen werden.

### § 24 Zusatzbedingungen für den Verkauf von Waren

Zusätzlich zu den vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten beim Verkauf von Waren durch envia TEL die folgenden Bestimmungen:

(1) Die übernommene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der envia TEL, wenn einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Wird die Vergütung vom Verbraucher nicht vollständig gezahlt, so ist envia TEL nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosem Ablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Nach dem Rücktritt wird envia TEL die Ware zurückverlangen und/oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Verbrauchers gegen Dritte verlangen. Die Kosten für die Rückgabe hat der Verbraucher zu tragen.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Ware wird der Verbraucher auf das Eigentum von envia TEL hinweisen und envia TEL unverzüglich benachrichtigen.

### § 25 Zusatzbedingungen für Werkverträge

Zusätzlich zu den vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten bei der Herstellung eines Werks durch envia TEL die folgenden Bestimmungen:

(1) envia TEL wird auf Anfrage des Verbrauchers gegen gesonderte Vergütung vom Verbraucher gewünschte Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen der vertragsgegenständlichen Leistungen vornehmen.

(2) Vor der Durchführung von Änderungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsleistungen wird envia TEL dem Verbraucher – sofern nicht von der Preisliste umfasst – eine Kalkulation der dafür anfallenden Vergütung vorlegen. Die Parteien werden sich dann über den Umfang und die Vergütung der Änderungs-, Ergänzungs- oder Erweiterungsleistungen verständigen und neue Plantermine festlegen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, wird envia TEL die vertragsgegenständliche Leistung entsprechend den ursprünglich getroffenen Vereinbarungen fortführen.

### § 26 Anzuwendendes Recht

Für die vertraglichen Beziehungen zwischen envia TEL und dem Verbraucher gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.